



Beitragsbegünstigung für Fahrer im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr

ZUSAMMENFASSEND

Das Rundschreiben INPS Nr. 167 vom 10.11.2017 sieht eine neue Begünstigung von den Sozialversicherungsbeiträgen für Fahrer vor, die im grenzüberschreitenden Personen- oder Güterverkehr tätig sind.

Die Begünstigung beträgt 80 % der gesamten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, und zwar ausschließlich für Fahrer, die für mindestens 100 Tage grenzüberschreitende Beförderungsleistungen erbringen.

IM DETAIL

Ausgangslage	Mit Gesetz Nr. 208/2015 (Stabilitätsgesetz) wurde die Beitragsbegünstigung für Fahrer von Fahrzeugen vorgesehen, die im grenzüberschreitenden Güter- und Personenverkehr tätig sind, deren Fahrzeug (LKW, Bus) mehr als 3,5 Tonnen wiegen und mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist. Mit fast 2 Jahren Verspätung hat nun das INPS die Modalitäten der Inanspruchnahme dieser Beitragsbegünstigung im Rahmen des Rundschreibens Nr. 167 vom 10.11.2017 erläutert.
Begünstigte Unternehmen	Die Begünstigung in Anspruch nehmen können alle Unternehmen, welche eine der folgenden Tätigkeiten ausüben: <ul style="list-style-type: none">• Warentransport für Dritte• Warentransport auf eigene Rechnung• Personentransport
Höhe und Dauer der Begünstigung	Es ist eine Beitragsbegünstigung von 80 % der INPS-Beiträge zu Lasten Arbeitgeber vorgesehen und gilt für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018.
Voraussetzungen	Für die Inanspruchnahme der Begünstigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: <ul style="list-style-type: none">• Der Fahrer muss für mindestens 100 Tagen im internationalen Güterverkehr tätig sein;• Die sogenannte De Minimis-Beihilfe-Regelung muss eingehalten



	<p>werden (der Betrieb darf innerhalb der letzten 3 Jahre von der öffentlichen Hand insgesamt nicht mehr als € 200.000,00 an Begünstigungen erhalten haben – Im Falle von Betrieben, die ausschließlich Warentransporte für Dritte durchführen beträgt die Grenze € 100.000,00)</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Fahrzeug muss mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet sein.
<p>Definition von „grenzüberschreitenden Verkehr“</p>	<p>Das erwähnte INPS-Rundschreiben legt fest, dass alle Transporte als „grenzüberschreitender Verkehr“ angesehen werden, welche im Laufe des Transportes das italienische Staatsgebiet verlassen und zwar auch dann, wenn der betreffende Fahrer ausschließlich auf italienischem oder ausschließlich auf ausländischem Staatsgebiet tätig ist. Wenn mehrere Fahrer abwechselnd einen Transport abwickeln, dann steht die Begünstigung somit für alle beteiligten Fahrer zu.</p>
<p>Antrag um Begünstigung</p>	<p>Damit die Begünstigung in Anspruch genommen werden kann muss auf telematischem Wege ein Antrag an das INPS gestellt werden. Dies klarerweise nachdem der betreffende Fahrer die 100-Tage-Grenze überschritten hat. Das INPS überprüft innerhalb von 48 Stunden die Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen für die Beitragsbegünstigung und teilt im Anschluss die Höhe der Beitragsbegünstigung mit.</p>
<p>Mitteilung der Fahrer</p>	<p>Unser Büro stellt sich zur Verfügung, den Antrag für die Beitragsbegünstigung an das INPS zu stellen. Sie müssten uns hierfür die Fahrer nennen, welche bis zum heutigen Tag die 100-Tage-Grenze überschritten haben. Achtung: Der Antrag für den Zeitraum vom 1.01.2016 bis heute kann nur bis Ende Januar 2018 gestellt werden. Die Begünstigung gilt noch bis Ende 2018, daher müssten Sie uns auch in Zukunft die Fahrer mitteilen, die diese Grenze überschreiten.</p>

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bozen/Bruneck, November 2017

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther Sachs alber / Dr. Philip Girardi / Dr. Judith Huber